

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Gegen Empfangsbekanntnis

Rhein-Lahn-Kreis
- Abfallwirtschaftsbetrieb -
Insel Silberau

56130 Bad Ems

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

11.12.2014

Mein Aktenzeichen
314-23-141-1/2004-2
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Gregor Weißbrich
Gregor.Weissbrich@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
0261 120-2555
0261 120-
882555

**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;
Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur
mechanisch - biologischen Restabfallbehandlung (MBA) und zur Abtrennung
der Bioabfallbehandlungsanlage (BA) in der Gemarkung Singhofen)**

A. Ä N D E R U N G S G E N E H M I G U N G

I.1 Zu Gunsten des Rhein-Lahn-Kreis - Abfallwirtschaftsbetrieb, vertreten durch den Landrat, Insel Silberau, 56130 Bad Ems, wird nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen mit den behördlichen Prüfeintragungen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, die wesentliche Änderung der mit Bescheid vom 03.03.2011 geänderten mechanisch - biologischen Restabfallbehandlung (MBA) und der Bioabfallbehandlungsanlage (BA), zuletzt geändert am 25.10.2013, auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Singhofen, Flur 81/83, Flurstück 6/2, 8, 9/10 durch

- **die Umstellung des MBA-Betriebs auf einen Betrieb zur biologischen Trocknung von Restabfall mit anschließender Verbringung des Trockenstabilats zur energetischen Verwertung – mit Umnutzung der Halle 1 zur Bioabfallbehandlung“,**
- **die Erhöhung der Bioabfallbehandlungsmenge sowie**

1/37

Kernarbeitszeiten

09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle
Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)

Parkmöglichkeiten

Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

- **die Umnutzung der Nachrottefläche zur Rotte der Feinfraktion aus Bioabfall**

genehmigt.

I.2 Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

II. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende, durch das Ingenieurbüro für Abfallwirtschaft & Energietechnik GmbH (iba), Friesenstr. 14 in 30161 Hannover, erstellte und am 28.07.2014 (letztmalig ergänzt am 29.08.2014) eingereichte Antrags- und Planunterlagen zu Grunde:

1. a) Änderungsgenehmigungsantrag zur Umstellung des MBA-Betriebs auf einen Betrieb zur biologischen Trocknung von Restabfall mit anschließender Verbringung des Trockenstabilates zur energetischen Verwertung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

b) Neugenehmigungsantrag zur Errichtung und Betrieb einer Stabilataufbereitung für getrockneten Restabfall in Halle 3b nach § 4 BImSchG.

c) Änderungsgenehmigungsantrag Erhöhung der Anliefermenge zur Bioabfallbehandlung von 40.000 t/a auf 80.000 t/a nach § 16 BImSchG

d) Neugenehmigungsantrag zur Nutzungsänderung der Nachrottefläche zur Kompostierung der Feinfraktion aus Bioabfall nach § 4 BImSchG.

1.1. Auflistung der einzelnen Formulare und Anlagen

1.2. Antrag:

a) Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (biologische Trocknung) gem. Nr. 8.6.2.1-GE des Anhangs der 4. BImSchV

Formular 1.1

b) Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Stabilataufbereitung für getrocknete Restabfälle) gem. Nr. 8.11.2-V der der 4. BImSchV

Formular 1.1

c) Anlage zur biologischen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle (Bioabfallbehandlung) gem. Nr. 8.6.2.1-GE der 4. BImSchV

Formular 1.1

d) Anlage zur Erzeugung von Kompost (Kompostierung der Feinfraktion aus Bioabfallbehandlung) gem. Nr. 8.5.2-V der 4. BImSchV

Formular 1.1

1.3. Anträge je vom 27.06.2014 zu Anlagen a) bis d) Formular 1.2

2. Formblätter zum Antrag

- | | |
|--|--------------|
| 2.1. Anlagedaten (2 Seiten) | Formular 3 |
| 2.2. Gehandhabte Stoffe (2 Seiten) | Formular 4 |
| 2.3. Betriebsablauf/Emissionsdaten (je Quelle) (8 Seiten) | Formular 5.2 |
| 2.4. Verzeichnis der Emissionsquellen (Luftverunreinigungen) | Formular 6.1 |
| 2.5. Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate mit Anlage | Formular 7 |
| 2.6. Angaben zu den Abfällen (pro Abfall) (5 Seiten) | Formular 9.1 |
| 2.7. Entsorgungsbestätigung (5 Seiten) | Formular 9.2 |
| 2.8. Formular Ansprechperson | |

3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung

- 3.1. Anlagen- und Betriebsbeschreibung (37 Seiten)

4. Lage- und Aufstellungspläne

- | | |
|--|-----------|
| 4.1. Übersichtsplan AWZ Rhein-Lahn gesamt,
geplante Maßnahmen vom 20.05.2014 | M 1:2.000 |
| 4.2. Lageplan mit den geplanten Nutzungsänderungen
und Erweiterungen MBA u. BA vom 25.08.2014 | M 1:500 |
| 4.3. Längsschnitt Förderband aus der MA vom 20.05.2014 | M 1:250 |
| 4.4. Schnitt Verladebereich Halle 1 vom 25.08.2014 | M 1:100 |
| 4.5. Ansicht Verladebereich Halle 1 Nordansicht vom 25.08.2014 | M 1:100 |
| 4.6. Aufbereitung Biostabilat Grundriss und Schnitte vom 20.05.14 | M 1:250 |
| 4.7. Umnutzung Nachrotte Lageplan und. Details vom 20.05.2014 | M 1:750 |
| 4.8. Schnitte Umnutzung Nachrotte vom 20.05.2014 | M 1:500 |

- 4.9. Übersichtsplan Abluftkonzept MBA
Leitungsverlauf vom 25.08.2014 M 1:500

5. Gutachten und Fachbeiträge

- 5.1. Screening nach § 3c i.V.m. Anlage 2 UVPG, Checkliste für Screening
5.2. Brandschutzkonzept Juni 2014 (i.V.m. modifizierten Plänen v. August 2014)
5.3. Grundriss Rettungswege August 2014 M 1:500
5.4. Grundriss Brandschutzplan August 2014 M 1:500
5.5. Grundriss Rauchabzug August 2014 M 1:500
5.6. Geruchsimmissionsprognose vom 17.06.2014 (25 Seiten)

6. Sonstige Unterlagen

- 6.1. Quellenplan zu Formular 5.2
6.2. Antrag auf Baugenehmigung vom 30.06.2014 (4 Seiten)
6.3. Baubeschreibung Gebäude (3 Seiten)
6.4. Beantragte bzw. genehmigte Abfallschlüsselnummern Restabfall (5 Seiten)

7. Nachgereichte Unterlagen

- 7.1. Mit Schreiben vom 27.08.2014 angepasste Pläne zum Brandschutzkonzept (Grundriss Rettungswege, Grundriss Brandschutzplan, Grundriss Rauchabzug)
7.2. Mit Schreiben vom 27.08.2014 Anpassung des geplanten Verladebereichs an der Halle 1 der MBA (Seite 12 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Lageplan Nutzungsänderungen und Erweiterungen MBA u. BA, Schnitt Verladebereich Halle 1, Nordansicht Verladebereich Halle 1, Übersichtsplan Abluftkonzept Leitungsverlauf)

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher ergangenen nachträglichen Anordnungen werden wie folgt geändert und/oder ergänzt.

Lesehinweis: Der *kursiv* gedruckte Text beschreibt die vorgenommene Änderung / Ergänzung / Streichung. Änderungen und Ergänzungen sind **fett**, Streichungen innerhalb eines Textes sind durchgestrichen gedruckt. Sofern nachfolgend Textpassagen aus bisherigen Nebenbestimmungen, Hinweisen oder nachträglichen Anordnungen unverändert wiedergegeben werden, dient dies lediglich der besseren Lesbarkeit und beinhaltet keine neue Regelung.

Soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage ergangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher erlassenen nachträglichen Anordnungen unverändert fort.

Diesem Bescheid ist als Anlage eine Lesefassung der für die Errichtung und den Betrieb der Anlage geltenden Nebenbestimmungen, Hinweise und Anforderungen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid vorgenommenen Änderungen, Ergänzungen und Streichungen beigefügt.

1. Das Inhaltsverzeichnis der Lesefassung erhält folgende Ergänzungen:

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Bau der Anlage
 - 2.1 Allgemeines
 - a.) Ausführung der Bioabfalltrocknungshalle
 - 2.2 Mitteilungs- und Nachweispflichten

- b.) Mitteilungspflichten/Abnahmen Bioabfalltrocknungshalle
 - 2.3 Arbeitsschutz
 - 2.3.1 Schwefelsäuretank (RTO)
 - 2.3.2 Bandanlage
 - 2.3.3 Maschinen und Fahrzeuge
 - 2.3.4 Behälter mit Gefahrstoffen
 - 2.3.5 Rohrleitungen
 - 2.3.6 Bioabfalltrocknungshalle
 - 2.3.7 Allgemeines
 - 2.4 Lüftung
 - 2.5 Entwässerung
 - 2.6 Lagerplätze für heizwertreiche Fraktion
 - 2.7 Explosionsschutz
 - 2.8 Nachrottefläche
 - 2.9 Rettungswege
 - 2.10 Mechanische Abfallbehandlungsanlage
 - 2.11 Brandschutz
 - 2.12 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 2.12.1 Allgemeines
 - 2.12.2 Füllstation
 - 2.12.3 Puffertank Schwefelsäure
 - 2.12.4 Puffertank Ammoniumsulfat
 - 2.12.5 Luftwäscher
 - 2.12.6 Rohrleitungen
 - 2.13 Umbau Löschwasserauffangbecken
 - 2.14 Bioabfallkompostierung**
 - 2.15 Bauliche Maßnahmen zur Betriebsumstellung (Wanddurchbrüche, Anschüttwände, Verladebereich Halle 1 mit Rampe und Tor, Verladebereich Halle 3b, Änderung Abwurfbereich, Bunkerbereiche etc.)**
-
- 3. Betrieb der Anlage
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Wasserbilanzierung

- 3.3 Intensivrotte
 - 3.4 Nachrotte
 - 3.5 Immissionsschutz
 - 3.6 Immissionsschutz bei Minderauslastung
 - 3.7 Rotteversuche
 - 3.8 Hygiene
 - 3.9 Hallenluft in der Halle 4 und in der Mechanischen Aufbereitung 2
 - 3.10 Energetische Verwertung des Abfalls aus der BA
 - 3.11 Bioabfallkompostierung**
 - 3.12 Arbeitsschutz**
 - 3.13 Restabfalltrocknung, Bioabfallgrobfraktion-Trocknung, Bioabfallfeinfraktion-Hauptrotte und Nachrotte**
- 4. Dokumentation
 - 5. Hinweise

2. Die Nebenbestimmungen der Lesefassung unter Nr. 2.2 „Mitteilungs- und Nachweispflichten“ werden wie folgt neu formuliert:

2.2.7 Nach der Ausführung und vor Aufnahme des Regelbetriebs der genehmigten Maßnahmen sowie nach künftigen wesentlichen Änderungen der Anlage (d.h. nach durch Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG zugelassenen Änderungen) ist die behördliche Abnahme der Maßnahme durchführen zu lassen. Sie ist spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Abnahmetermin schriftlich bei der

- **SGD Nord, Ref. 31**

zu beantragen. Für untergeordnete Maßnahmen kann die Abnahme auch telefonisch beantragt werden. Abweichungen von den Antrags- und Planunterlagen einschließlich der Bestimmungen des Bescheides, die sich bei

der Ausführung ergeben haben, sind in einem bei der Abnahme vorzulegenden Bestandsplan zu dokumentieren. Die Pflicht zur Anzeige von Änderungen nach § 15 BImSchG sowie die Genehmigungsbedürftigkeit wesentlicher Änderungen nach § 16 BImSchG bleiben unberührt.

Die Anlage darf erst dann und nur insoweit in Betrieb genommen werden, wie dies von der

- SGD Nord, Ref. 31

aufgrund des Ergebnisses der Abnahme zugelassen wurde.

Vor der Abnahme kann ein zeitlich begrenzter Probetrieb zur Erprobung der Betriebstauglichkeit der Anlage und zur Durchführung technischer Prüfungen zugelassen werden. Die Zulassung des Probetriebs ist mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Beginn bei der

- SGD Nord, Ref. 31

schriftlich zu beantragen.

3. Die Nebenbestimmungen der Lesefassung unter Nr. 2.3 „Arbeitsschutz“ werden wie folgt hinzugefügt:

2.3.7.5 Vor Inbetriebnahme der verketteten Anlagen [z.B. Stetigförderer (Transportbänder)] sind durch eine Gefährdungsbeurteilung die zu erwartenden technisch- und verhaltensbedingten Gefahren festzustellen und im Rahmen einer Risikobetrachtung zu bewerten. Die hieraus sich ergebenden Schutzmaßnahmen technischer und organisatorischer Art sind durchzuführen.

Das Verfahren nach § 3 Maschinenverordnung (CE-Kennzeichnung, Betriebsanleitung, Konformitätserklärung) ist durchzuführen.

2.3.7.6 Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen ver-

hindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- müssen stabil gebaut sein;
- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen;
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können;
- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben;
- dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken;
- müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.

2.3.7.7 Die Laufbahnen von Rollen an Stetigförderern müssen im Arbeits- und Verkehrsbereich an den Seiten, an denen sich keine Mitnehmerelemente befinden, gegen Eingriff gesichert sein (z. B. Verdeckung).

2.3.7.8 Die Beschickungs- und Auftragsöffnungen an Stetigförderern müssen so angeordnet oder beschaffen sein, dass niemand an Gefahrstellen gelangen kann.

2.3.7.9 Die Übergabestellen von Stetigförderern untereinander sowie gegenüber Rutschen, Rollen und Ablauftischen sind so zu sichern, dass Personen nicht erfasst werden.

2.3.7.10 An Stetigförderern müssen im Arbeits- und Verkehrsbereich, insbesondere an handbedienten Be- und Entladestellen, Not-Abschalteinrichtungen (Not-Aus) vorhanden sein, die leicht zugänglich und so schnell erreichbar sind, dass der Stetigförderer bei Gefahr unverzüglich stillgesetzt werden kann.

- 2.3.7.11** Bei Stetigförderern, die von einer Schaltstelle aus nicht mehr überblickt werden können, darf nach dem Ansprechen der Not-Abschalteinrichtung ein Wiedereinschalten ohne Entriegelung an Ort und Stelle nicht möglich sein.
- 2.3.7.12** Stetigförderer müssen Einrichtungen haben, mit denen sie allpolig vom elektrischen Netz getrennt werden können. Diese Einrichtungen müssen eine Sicherung gegen unbefugtes oder irrtümliches Einschalten haben. Bei aus mehreren Geräten bestehenden Anlagen genügt es, wenn von einer Stelle aus die gesamte Anlage vom Netz getrennt werden kann.
- 2.3.7.13** Stetigförderer, die von einer Schaltstelle aus nicht mehr überblickt werden können, müssen im Arbeits- und Verkehrsbereich Anlauf-Warneinrichtungen haben, die zwangsläufig und so rechtzeitig vor dem Anlaufen der Geräte zur Wirkung kommen, dass Personen sich aus dem Gefahrenbereich entfernen können.
- 2.3.7.14** Stetigförderer müssen im Arbeits- und Verkehrsbereich so eingerichtet sein, dass Personen durch herabfallendes oder betriebsmäßig abgeworfenes Ladegut nicht verletzt werden.
- 2.3.7.15** Für die Durchführung regelmäßig wiederkehrender Wartungs- und Reparaturarbeiten, die nicht vom Boden oder von vorhandenen Verkehrswegen aus durchgeführt werden können, müssen Arbeitsstände oder -bühnen vorhanden sein, die gefahrlos erreicht und von denen aus die Arbeiten so durchgeführt werden können, dass Beschäftigte nicht gefährdet werden.

4. Die Nebenbestimmungen der Lesefassung unter Nr. 2.11 „Brandschutz“ werden wie folgt ergänzt:

2.11.8 Alle Maßnahmen des in den Antragsunterlagen enthaltenen Brandschutzkonzeptes müssen vor Inbetriebnahme ausgeführt sein bzw. sind während des Betriebes zu beachten.

2.11.9 Vor Inbetriebnahme muss vom Aufsteller des Brandschutzkonzeptes gegenüber der SGD Nord, Ref. 31 bestätigt werden, dass alle Vorgaben des Konzeptes umgesetzt sind.

5. Die Nebenbestimmungen der Lesefassung unter Nr. 2.14 „Bioabfallkompostierung“ werden wie folgt neu hinzugefügt:

2.14.1 Vor Beschickung der vorher zur Restabfallbehandlung genutzten Anlagenbereiche ist eine Reinigung vorzunehmen, die sicherstellt, dass es nicht zur Übertragung von Krankheitserregern und Schadstoffen kommt. Die Anforderungen der Bioabfallverordnung und der Düngemittelverordnung sind hierbei zu beachten. Es ist ein geeignetes Reinigungsverfahren zu wählen und der ADD den geplanten Abschluss der Reinigungsarbeiten 10 Tage vorher, zur Ermöglichung einer Inaugenscheinnahme der gereinigten Anlagenbereiche, anzuzeigen.

6. Die Nebenbestimmungen der Lesefassung unter Nr. 2.15 „Bauliche Maßnahmen zur Betriebsumstellung (Wanddurchbrüche, Anschüttwände, Verladebereich Halle 1 mit Rampe und Tor, Verladebereich Halle 3b, Änderung Abwurfbereich, Bunkerbereiche etc.)“ werden wie folgt neu hinzugefügt:

2.15.1 Die baulichen Anpassungsmaßnahmen sind entsprechend den statischen Erfordernissen standsicher auszuführen.

2.15.2 Für die neue Verladestation der Halle 1 (Rampe und Tor) ist ein statischer Nachweis zu führen. Der durch einen zugelassenen Sachverständigen geprüfte Standsicherheitsnachweis ist der KV EMS und der SGD Nord, Ref. 31 vor Baubeginn vorzulegen.

2.15.3 Für die neue Verladestation der Halle 3b ist ein statischer Nachweis zu führen. Der durch einen zugelassenen Sachverständigen geprüfte Standsicherheitsnachweis ist der KV EMS und der SGD Nord, Ref. 31 spätestens 2 Wochen vor Baubeginn vorzulegen.

2.15.4 Für die Maßnahmen zum Lastabtrag des neuen Abwurfschachtes in Halle 3a ist ein statischer Nachweis zu führen. Der durch einen zugelassenen Sachverständigen geprüfte Standsicherheitsnachweis ist der KV EMS und der SGD Nord, Ref. 31 spätestens 2 Wochen vor Baubeginn vorzulegen.

7. Die Nebenbestimmungen der Lesefassung unter Nr. 3.5 „Immissionsschutz“ werden wie folgt ergänzt:

3.5.3 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass im Abgas der RTO (Schornstein) kein Monatsmittelwert, bestimmt als Massenverhältnis nach § 10 Abs. 2 der 30. BImSchV, die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Distickstoffoxid 100 g/Mg

organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff: **55 g/Mg**

~~bei einer monatlichen Einsatzstoffmenge von~~

~~> 6.667 Mg/Monat 51 g/Mg~~

~~> 6.667 Mg/Monat 40 g/Mg~~

~~> 5.833 Mg/Monat 46 g/Mg~~

~~Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn das aktuelle Monatsmittel den Grenzwert um nicht mehr als 3 g/Mg übersteigt und gleichzeitig der Grenzwert im Mittel der vorausgegangenen 5 Monate eingehalten wurde.~~

3.5.10 Aus den Tagesmittelwerten der Massenkonzentrationen für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff und für Distickstoffoxid und der Abgasmenge als Tagessumme des Abgasstromes der RTO sind die emittierten Tagesmengen dieser Luftverunreinigungen zu ermitteln. Aus den emittierten Tagesmassen sind die während des Betriebes der Anlage emittierten Monatsmassen zu bilden. Die monatliche Einsatzstoffmenge ist als Monatssumme der zugeführten Einsatzstoffe, **unter Einbeziehung der in Halle 1 behandelten Bioabfallmengen (Grobfraktion zur Trocknung und Feinfraktion zur Vorrotte)**, im Anlieferungszustand abzüglich der Masse der mineralischen Abfälle der Abfallschlüssel 15 01 04, 15 01 07, 19 12 02, 19 12 03, 19 12 05, 20 01 40 und 20 02 03 zu erfassen. Aus den emittierten Monatsmassen und der monatlichen Einsatzstoffmenge ist das Massenverhältnis nach der Nebenbestimmung 3.5.3 zu berechnen.

3.5.24 Die Biofilter sind einer regelmäßigen Leistungsüberprüfung zu unterziehen (gemäß TA-Luft Nr. 5.4.8.5). Der Nachweis der Leistungsfähigkeit des Biofilters ist durch eine olfaktometrische Messung der Roh – und Reinluft zu erbringen. Die Geruchskonzentration hat in der Reinluft einen Wert ≤ 500 GE/m³ einzuhalten. Die Messung durch eine der nach **§ 29b in Verbindung mit § 26** des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stellen ist frühestens 3 spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durchzuführen. Sie ist jährlich zu wiederholen. Bei der jährlichen Wiederholungsmessung ist die Bestimmung in der Reinluft ausreichend. Bei einem Biofilteraustausch ist wie bei der Erstinbetriebnahme zu verfahren.

Hinweis: ~~Eine Liste der entsprechende Messstellen ist auf der Internetseite des Umweltministerium des Landes Rheinland-Pfalz (www.mufv.rlp.de) veröffentlicht oder wird auf Anfrage mitgeteilt.~~

3.5.26 Beim Betrieb der Aufbereitungsanlage für Biostabilat in der Halle 3b ist die TA-Luft Nr. 5.4.8.11.1 zu beachten.

3.5.27 Die im Abgas der Hallenabsaugung enthaltenen Emissionen dürfen bei Abluftführung in die Umgebung die folgenden Massenkonzentration nicht

überschreiten:

Gesamtstaub: 10 mg/m³

3.5.28 Durch Messungen einer nach § 29b in Verbindung mit § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebenen Stelle sind frühestens 3 und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren durch Messung die Massenkonzentration des Gesamtstaubes im Abgas feststellen zu lassen. Zur Durchführung der Messungen sind im Benehmen mit der dafür beauftragten Stelle geeignete unfallsichere Messplätze festzulegen. Das Messinstitut ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber an die SGD Nord, Ref. 31 zu übersenden.

Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z. B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

8. Die Nebenbestimmungen der Lesefassung unter Nr. 3.8 „Hygiene“ werden wie folgt geändert:

3.8.1 Tierische Nebenprodukte im Sinne des Tierischen Nebenproduktebeseitigungsgesetzes bzw. der Verordnung (EG) **1069/2009** ~~1774/2002~~ mit Hygienevorschriften für nicht für menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (Nebenprodukte-VO) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere auch Küchen- und Speiseabfälle von Beförderungsmitteln im grenzüberschreitenden Verkehr, dürfen in die Anlage nicht eingebracht bzw. in der Anlage nicht behandelt werden.

Dies gilt nicht für Küchen und Speiseabfälle der Kategorie 3 der EG-Verordnung, die zulässigerweise mit anderen Abfällen gemeinsam in der

Restmüll- oder Biotonne
gesammelt worden sind.

9. Die Nebenbestimmungen der Lesefassung unter Nr. 3.11 „Bioabfallkompostierung“ werden wie folgt neu hinzugefügt:

3.11.1 Die Vorgaben der Düngemittelverordnung und der Bioabfallverordnung, insbesondere die Vorschriften im Anhang 2 BioAbfV sind einzuhalten.

3.11.2 Sofern Einsatzstoffe verwendet werden, die nicht in Anlage 2 der Düngemittelverordnung in den Tabellen 7 und 8 gelistet sind oder die die Schadstoffgrenzwerte nach Anlage 2 Tabelle 1.4 DüMV nicht einhalten, entspricht das behandelte Material weder einem Düngemitteltyp noch darf es als Düngemittel, Bodenhilfsstoff oder Kultursubstrat in den Verkehr gebracht und angewendet werden.

3.11.3 Innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme ist eine Prozessprüfung gemäß § 3 Abs. 5 BioAbfV durchzuführen. Das Ergebnis der Prozessprüfung ist der ADD vorzulegen.

3.11.4 Bis zum erfolgreichen Abschluss der Prozessprüfung darf der Behandler das kompostierte Material zur Verwertung abgeben, wenn die Vorgaben der Prozessüberwachung gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BioAbfV und der Prüfungen der hygienisierten Bioabfälle gemäß Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 BioAbfV erfüllt werden und keine Anhaltspunkte bestehen, die gegen die hygienische Unbedenklichkeit dieser Materialien sprechen.

3.11.5 Vor der ersten Abgabe des kompostierten Materials sind der ADD die Untersuchungsberichte und die Daten der Prozessüberwachung vorzulegen.

10. Die Nebenbestimmungen der Lesefassung unter Nr. 3.12 „Arbeitsschutz“ werden wie folgt neu hinzugefügt:

3.12.1 Für die Durchführung regelmäßig wiederkehrender Wartungs- und Reparaturarbeiten, die nicht vom Boden oder von vorhandenen Verkehrswegen aus durchgeführt werden können, müssen Arbeitsstände oder -bühnen vorhanden sein, die gefahrlos erreicht und von denen aus die Arbeiten so durchgeführt werden können, dass Beschäftigte nicht gefährdet werden.

3.12.2 Für die Arbeitsstätte ist ein Flucht- und Rettungsplan aufzustellen. Die Flucht- und Rettungspläne sind an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszuhängen (z. B. in Eingangsbereichen, vor Zugängen zu Treppen). Die Beschäftigten sind über den Inhalt der Flucht- und Rettungspläne sowie über das Verhalten im Gefahrenfall regelmäßig in verständlicher Form, vorzugsweise mindestens einmal jährlich, im Rahmen einer Begehung der Fluchtwege, zu informieren. Auf der Grundlage der Flucht- und Rettungspläne sind Räumungsübungen durchzuführen.

3.12.3 Wird im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) festgestellt, dass die Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre nicht sicher verhindert werden kann, ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen.

Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen,

- **die Wahrscheinlichkeit und die Dauer des Auftretens gefährlicher explosionsfähiger Atmosphären,**
- **die Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins der Aktivierung und des Wirksamwerdens von Zündquellen einschließlich elektrostatischer Entladungen,**
- **das Ausmaß der zu erwartenden Auswirkungen von Explosionen,**
- **dass die Explosionsgefährdungen einer Bewertung unterzogen worden sind,**
- **dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen,**

- welche Bereiche entsprechend Anhang 3 BetrSichV in Zonen eingeteilt wurden und
- für welche Bereiche die Mindestvorschriften gemäß Anhang 4 BetrSichV gelten.

11. Die Nebenbestimmungen der Lesefassung unter Nr. 3.13 „Restabfalltrocknung, Bioabfallgrobfraktion-Trocknung, Bioabfallfeinfraktion-Hauptrotte und Nachrotte“ werden wie folgt neu hinzugefügt:

3.13.1 Die Hallenaufteilung wird wie folgt festgelegt:

Halle 1 mit 13 Tunneln (Nr. 1-13):	Hauptrotte der Bioabfallfeinfraktion und Trocknung der Bioabfallgrobfraktion: davon 7 Tunnel ausschließlich zur Hauptrotte der Bioabfallfeinfraktion
Halle 4 mit 5 Tunneln (Nr. 29-33):	Trocknung der Grobfraktion der Bioabfälle
Halle 1 mit 10 Tunneln (Nr. 14-23):	Trocknung der Feinfraktion des Restabfalls
Halle 3a mit 5 Tunneln (Nr. 24-28):	Trocknung der Feinfraktion des Restabfalls

3.13.2 Die Aufteilung der Nachrottefläche (bestehend aus 5 Einzelfeldern) wird folgt festgelegt:

Feld 4:	Bereitstellungs- und Zwischenlager für Fertigkompost
Feld 5:	Errichtung und Betrieb eines Biofilters
Feld 1-3:	bestehend aus je 2 Mietenfeldern (insgesamt 6 Mietenfelder) zur Nachrotte der Bioabfallfeinfraktion aus Halle 1 davon max. 1 Feld (2 Mietenfelder) von April bis Oktober (max. 6.000 t/a) zur Hautrotte der Bioabfallfeinfraktion.

ADD

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kur-
fürstliches Palais, Willy-Brand-Platz 3, 54290
Trier**

IV. Begründung

Der Rhein-Lahn-Kreis – Abfallwirtschaftsbetrieb -, Insel Silberau, 56130 Bad Ems, betreibt auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Singhofen, Flur 81/83, Flurstück 6/2, 8 und 9/10 eine Anlage zur mechanisch - biologischen Restabfallbehandlung (MBA) sowie eine Bioabfallbehandlungsanlage. Hierbei handelt es sich um immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen nach Nr. 8.6.2.1 des Anhangs der 4. BImSchV (Anlagen zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag).

Mit Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung vom 30.06.2014 beantragte der Rhein-Lahn-Kreis - Abfallwirtschaftsbetrieb - die Genehmigung der wesentlichen Änderung der vorgenannten Anlage durch folgende Maßnahmen:

A. Erhöhung der Bioabfallmenge:

1. Erhöhung der Behandlungskapazität für Bioabfälle von 40.000 t/a auf 80.000 t/a (Ziffer 8.6.2.1-GE des Anhangs zur 4. BImSchV).
2. Erweiterung der Bioabfallbehandlungsanlage (BA) um Halle 1, Tunnel und Tunnelvorhalle (Nutzung der frei werdenden Tunnel in Halle 1 zur biologischen Behandlung von Bioabfall durch Trocknung der Grobfraktion und Hauptrotte der Feinfraktion).
3. Verfahrenstechnische Änderungen: Neuer fahrbarer Förderer für den Eintrag der Grobfraktion und neue Aufgabeneinheit mit Verbindungsförderer zum Eintrag der Feinfraktion, jeweils nach dem vorhandenen Sternsieb aus Halle 4 in Halle 1 hinein.
4. Bautechnische Änderungen: Neue Station zur Verladung der in den Tunneln der Halle 1 behandelten Grob- und Feinfraktion aus Bioabfall mit neuer Rampe,

Wandöffnung und Tor für den Radladerbetrieb; Wanddurchbrüche für die Verbindungsförderer sowie mobile Anschüttwände.

5. Abluftbehandlung über die bestehenden Systeme der BA (Biofilter) und der MBA (RTO und Biofilter). Dabei wird die Abluft aus der Trocknung der Bioabfälle in Halle 1 (umgenutzte Halle, vorher Intensivrotte der Restabfälle in Halle 1) gemeinsam mit der Abluft aus der MBA über die RTO und den Biofilter gereinigt. Es ist eine Erhöhung der Abluftmengen im Tagbetrieb vorgesehen.

B. Nutzungsänderung der Nachrottefläche zur Rotte der Feinfraktion aus Bioabfall:

1. Einstellung der offenen Nachrotte von Restabfall (MBA).
2. Umnutzung der vorhandenen Nachrotteflächen zur Hauptrotte/Nachrotte der Feinfraktion (Hauptrotte 6.000 t/a, Nachrotte Feinfraktion 15.000 t/a) aus Bioabfall mit integrierter Abluftreinigung und –ableitung über einen neuen Biofilter (Ziffer 8.5.2-V des Anhangs zur 4. BImSchV) inkl. Outputlager für die Bereitstellung des Fertigkompostes mit einer Lagerkapazität von 2.000 t (ca. 3.000 m³).
3. Hauptrotte der Feinfraktion aus Bioabfall auf den ungenutzten Nachrotteflächen mit einer Jahresmenge von 6.000 t/a; Gesamtmenge Hauptrotte und Nachrotte des in den Tunneln vorgerotteten Materials max. 15.000 t/a.
4. Ableitung und Mitbehandlung des Sickerwassers aus den Rottemieten zur Sickerwasserbehandlungsanlage der Deponie (DSRA).
5. Verfahrenstechnische Änderungen: Nutzung der vorhandenen Prozesstechnik mit Anpassungen der Lüftungstechnik, Errichtung eines Biofilters in einer vorhandenen Rottezeile unter Einbeziehung der vorhandenen Lüftungstechnik.
6. Bautechnische Änderungen: Anpassungen der vorhandenen Bautechnik mit zusätzlichen Anschütt- und Trennwänden.

C. Umstellung des MBA-Betriebes auf biologische Trocknung von Restabfall:

1. Umstellung des MBA-Betriebes in den Hallen 2 und 3a auf biologische Trocknung von Restabfall mit Anpassung der Fördertechnik zum Materialeintrag zur Erzeugung eines Trockenstabilates zur anschließenden Verbringung und energetischen Verwertung; der Restoutput wird deponiert (Ziffer 8.6.2.1-GE des Anhangs zur 4. BImSchV).
2. Verkürzung der Intensivrotte (MBA) von 5 Wochen auf 2 Wochen Trocknung.

3. Fortsetzung der Ablagerung von mechanisch-biologisch behandelten Abfällen auf der Deponie in Singhofen in der Größenordnung von ca. 11.000 t/a.
4. Ein temporärer Betrieb der Tunnel in den Hallen 2 und 3a zur Intensiv- und Nachrotte bei jahreszeitlich bedingten geringem Abfallaufkommen soll weiterhin möglich sein. Die dabei anfallenden stabilisierten Abfälle werden entweder aufbereitet oder, sofern sie die Werte der DepV einhalten, abgelagert.
5. Verfahrenstechnische Änderungen: Anpassung der Fördertechnik zum Materialeintrag mit Einkürzung des vorhandenen Transportbandes, Errichtung eines neuen Abwurfschachtes und eines neuen Eintragsförderers zur Materialverteilung in den Hallen 2 und 3a.
6. Bautechnische Änderungen: Neuer Dachdurchtritt für den Abwurfschacht und mobile Anschüttwände in den Hallen 2 und 3a.

D. Aufbereitung des erzeugten Trockenstabilates aus Restabfall:

1. Errichtung und Betrieb einer Stabilataufbereitung (Restabfall) in Halle 3b (Ziffer 8.11.2.2-V des Anhangs zur 4. BImSchV) mit Erfassung der Staubemissionen aus dieser Aufbereitung per Absaugung und Ableitung über einen separaten Staubfilter.
2. Verfahrenstechnische Erweiterung: Neubau der Aufbereitungstechnik mit Materialaufgabe für den Radlader, Fördertechnik, Siebung, Schwerstoffabtrennung und Verladung der erzeugten Teilfraktion; Absaugung der Halle und der wesentlichen Emissionsquellen mit Reinigung der abgesaugten Luft über einen neuen Staubfilter, sowie Ableitung der gereinigten Abluft über einen neuen Kamin.
3. Bautechnische Erweiterung: Nutzung der vorhandenen Halle 3b, Anpassungen mit neuen Wanddurchbrüchen für die Austragsbänder zur Verladung und die Abluftleitungen zum Staubfilter.

E. Maßnahmenübergreifende Antragsbestandteile:

1. Gemeinsame Reinigung der Abluft aus MBA und BA (nur Halle 1 neu) im bestehenden Abluftsystem der MBA mit Biofilter und RTO.
2. Anpassung des C_{ges} -Frachtwertes von 51 auf 55 g C/Mg auf Grund des Wegfalls der offenen Nachrotteflächen von Restabfall und Wegfall der diffusen Emissionen.

3. Einbeziehung der in Halle 1 behandelten Bioabfallmengen (Grobfraktion zur Trocknung und Feinfraktion zur Vorrotte) in die Einsatzstoffmenge der MBA zum Nachweis der Frachtwerte C_{ges} und N_2O auf Grund der gemeinsamen Abluftbehandlung in der RTO und Ableitung über den Kamin.

Die Unterlagen wurden zuletzt am 29.08.2014 ergänzt. Gleichzeitig beantragte der Rhein-Lahn-Kreis Abfallwirtschaftsbetrieb gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abzusehen.

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG erheblich sein können; eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen. Aufgrund der Kennzeichnung zweier Anlagen in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G ist für die beantragte Änderung grundsätzlich ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Die erforderliche Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG ergab, dass die beantragte Änderung der o.g. Anlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht. Aus diesem Grunde wurde auch dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG stattgegeben.

Die Entscheidung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird, wurde gemäß § 3a Satz 2 UVPG im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz und auf der Internetseite der SGD Nord bekannt gegeben.

Die zu beteiligenden Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.07.2014 um Stellungnahme gebeten. Diese haben dem Vorhaben unter Benennung von Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 i.V.m. § 10 BImSchG für die vorgenannte Maßnahme war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz,
oder
Postfach 200361, 56003 Koblenz,

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

B. Kostenfestsetzungsbescheid

Die Kosten des Verfahrens werden auf insgesamt

3.448,92 EUR

(in Worten: dreitausendvierhundertachtundvierzig, 92/100 Euro) festgesetzt.

Wichtige Hinweise:

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse bei der Sparkasse Koblenz, IBAN DE45 57050120 00000 72900, BIC MALA-DE51KOB (Konto-Nr. 72 900, BLZ 570 501 20) unter Angabe des Aktenzeichens: **314-23-141-1/2004-2**, sowie der Buchungsstelle **2001/0880-11111/231** zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Begründung:

Der Rhein-Lahn-Kreis Abfallwirtschaftsbetrieb, vertreten durch den Landrat, Insel Silberau, 56130 Bad Ems, ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil er die Amtshandlungen veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Gemäß Tarif-Nr. 4.1.1.1 der vorgenannten LVO beträgt die Verwaltungsgebühr für eine Genehmigung nach § 16 BlmSchG für eine im Anhang der 4. BlmSchV genannte Anlage 265,75 EUR bis 797.600,00 EUR.

Bei der Festsetzung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner angemessen zu berücksichtigen.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die mit der Amtshandlung verbundenen Auslagen zu erstatten.

Die Verwaltungskosten für die vorstehende Änderungsgenehmigung wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

1. Gebühren

Gebühr nach Tarif-Nr. 4.1.1.1 (Verwaltungsaufwand einschl. wirtschaftlicher Wert)	3.169,00 EUR
--	--------------

2. Auslagen

- LUA	191,22 EUR
- Kreisverwaltung Rhein-Lahn	31,00 EUR
- Veröffentlichung im Staatsanzeiger	57,10 EUR

Gesamtbetrag der Verwaltungskosten: 3.448,92 EUR

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz,
oder
Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz,

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

Im Auftrag

(Fehr-Knabe)

POSITIVKATALOG MBA Singhofen	
	Abfallbezeichnung
2	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen (TBA)
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen (TBA)
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (TBA)
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (TBA)
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 01	Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (TBA)
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
3	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
03 01	Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln

03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier und Pappe
03 03 01	Rinde
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10	Faserabfälle; Faser- Füller- und Überzugschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
4	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
5	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
6	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
7	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
07 06	Abfälle aus der HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
10	Abfälle aus thermischen Prozessen
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen und Steinzeug
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 04	Verpackungen aus Metall

15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
17	Bau- und Abbruchfälle (einschl. Aushub von verunreinigten Standorten)
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalen Abwasser
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebgut
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle

19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 05	Glas
19 12 08	Textilien
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 13 02	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe/Karton
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll

(TBA) Tierische Nebenprodukte im Sinne des Tierische Nebenprodukte-beseitigungsgesetzes bzw. der Verordnung (EG) 1774/2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (Nebenprodukte-VO), jeweils in geltender Fassung, einschließlich Küchen- und Speiseabfälle von Beförderungsmitteln im grenzüberschreitenden Verkehr, dürfen

in die Anlage nicht eingebracht bzw. in der Anlage nicht behandelt werden.

Dies gilt nicht für Küchen und Speiseabfälle der Kategorie 3 der EG-Verordnung, die zulässigerweise mit anderen Abfällen gemeinsam in der Restmüll- oder der Biotonne gesammelt worden sind.

Anlage 2

Stand:02.12.2014

POSITIVKATALOG BA Singhofen (Bioabfalltrocknung und Bioabfallkompostierung)		
	Abfallbezeichnung	Bemerkung
2	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Nur pflanzlich
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung von mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials	
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	Nur pflanzlich
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)	
20 02 01	kompostierbare Abfälle	
20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (TBA)	Nur aus getrennter Sammlung (keine Speisen- und Küchenabfälle aus Kantinen)

		und/oder Gaststätten)
20 03 02	Marktabfälle	
(TBA)	<p>Tierische Nebenprodukte im Sinne des Tierische Nebenproduktebeseitigungsgesetzes bzw. der Verordnung (EG) 1774/2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (Nebenprodukte-VO), jeweils in geltender Fassung, einschließlich Küchen- und Speiseabfälle von Beförderungsmitteln im grenzüberschreitenden Verkehr, dürfen in die Anlage nicht eingebracht bzw. in der Anlage nicht behandelt werden.</p> <p>Dies gilt nicht für Küchen und Speiseabfälle der Kategorie 3 der EG-Verordnung, die zulässigerweise mit anderen Abfällen gemeinsam in der Restmüll- oder der Biotonne gesammelt worden sind.</p>	

Anlage 3 Inhalt und Gestaltung der Jahresberichte

Gliederung des Jahresberichts

Für jede genehmigte Anlagenart des Anhangs zur 4. BImSchV ist ein separater Jahresbericht vorzulegen. Der Jahresbericht ist wie folgt aufzubauen:

- Input in die Anlage
- Output aus der Anlage
- Jahresbilanz/Lagerbestand
- Kontrolluntersuchungen
- Besondere Vorkommnisse
- Betriebs- und Stillstandszeiten

Input in die Anlage

Angaben über den Anlagen-Input sind getrennt nach gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen zu allen angenommenen Abfällen tabellarisch darzustellen.

1. Abfallart		2. Angenommene Abfälle
AVV Schlüssel	Bezeichnung	Gesamtmenge Masse in t

Output aus der Anlage

Angaben zum Anlagen-Output sind getrennt nach gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen zu allen ausgelieferten Abfällen tabellarisch darzustellen. Abfälle, die auf dem Gelände anfallen, sind zu kennzeichnen. Hinsichtlich der Entsorgung ist anzugeben, ob die Abfälle verwertet (R-Verfahren) oder beseitigt (D-Verfahren) werden. Das Entsorgungsverfahren (R- oder D-Verfahren ist zu benennen.

1. Abfallart		2. Ausgelieferte Abfälle			
AVV Schlüssel	Bezeichnung	2.1 Beseitigte Abfälle		2.2 Verwertete Abfälle	
		Masse in t	D- Verfahren	Masse in t	R- Verfahren

Jahresbilanz/Lagerbestand

Um den Jahresdurchsatz eine Anlage zu ermitteln sind folgende Angaben zu machen:

1. Gesamtjahresmengen Eingang unterteilt in gefährliche und nicht gefährliche Abfälle
2. Gesamtjahresmengen Ausgang zur Verwertung und zur Beseitigung unterteilt in gefährliche und nicht gefährliche Abfälle
3. Lagerbestand zum 31.12. des Jahres
4. Gesamtjahreseinsatz an Hilfsmitteln

Kontrolluntersuchungen

Es ist eine Zusammenfassung von Untersuchungsergebnissen (Eigen- und Fremdkontrolluntersuchungen) sowie eine Aussage über den Anlagenzustand zu liefern.

Besondere Vorkommnisse

Hier sind Angaben zu listen, welche besonderen Vorkommnisse (v.a. Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen) im betrachteten Kalenderjahr in der Anlage aufgetreten sind. Alle Abweichungen mit emissionsrelevanten Auswirkungen vom Regelbetrieb sind aufzuführen.

Betriebs- und Stillstandszeiten

Je nach Art des Betriebes (kontinuierlich bzw. diskontinuierlich) sind unterschiedliche Angaben zu liefern. Bei kontinuierlichen Betrieb sind Revisionszeiten sowie die Ausfallzeiten aufgrund von Betriebsstörungen aufzulisten. Bei diskontinuierlichen Betrieb sind die Betriebszeiten anzugeben.

Kreisverwaltung
Rhein-Lahn-Kreis
-untere Wasserbehörde-
-Bauaufsicht-
-Veterinäramt-
Insel Silberau
56130 Bad Ems

Landesamt für Umwelt,
Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht
Kaiser-Friedrich-Straße 7
55116 Mainz

Landesuntersuchungsamt
Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 112
56068 Koblenz

Ref.23

Ref. 33

Ref. 43

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen die Genehmigung vom 11.12.2014 einschließlich einer Ausfertigung der Antrags- und Planunterlagen zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Gregor Weißbrich)

Rechtsgrundlagen

Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis

BlmSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG-; BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943)

4. BlmSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BlmSchV-; BGBl. I S. 973)

ImSchZuVO Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280)

LGebG Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBl. S. 578 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212)

besonderes Ge-

bührenverzeichnis Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 01.12.2010 (GVBl. S. 524)

LVwVfG Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz vom 23.12.1976 (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -LVwVfG-; GVBl. S. 308) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155 ff)

- UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)
- VwGO** Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBl. I S. 686 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 890)
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)